

II. Amtliche Bekanntmachungen

Magistrat

Personalfragen und Verwaltung

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel

„Stadt Berlin, Bezirksamt Tiergarten,
25. Volksschule“

Ist verlorengegangen. Sollten Bescheinigungen usw. mit einem Abdruck dieses Siegels noch vorgelegt werden, so sind sie einzuziehen und dem Bezirksamt Tiergarten,⁴ Abteilung für Personalfragen und Verwaltung — PV. II, 2 —, zur Nachprüfung zu übersenden.

Berlin, den 26. Juli 1946.

Magistrat der Stadt Berlin
Abt.—für Personalfragen und Verwaltung

I. V.: S c h m i d t

Arbeit

Sicherheitstechnische Richtlinien für Abbruch- und Entrümmerungsarbeiten

(Ergänzungsbestimmungen zu den Unfallverhütungsvorschriften für Abbrucharbeiten)

1. Ist der Abbau von Gebäuden von oben nach unten nicht möglich, z. B. infolge Fehlens von festen Zwischendecken, so sind vor Beginn der Räumarbeiten sämtliche Mauern mindestens bis zur Unterkante des ersten Stockwerkes niederzulegen, sofern hierfür die technischen Möglichkeiten vorliegen.
2. Ist das Niederlegen aller Wände bis zur Unterkante des ersten Stockwerkes nicht durchführbar, so dürfen die Räumarbeiten erst aufgenommen werden, nachdem vorhandene Gefahrenpunkte beseitigt sind und die verantwortliche Aufsichtsperson (Bauführer, Polier) vor Beginn jeder Schicht die noch stehenden Mauerteile auf ihre Sicherheit geprüft und die Arbeitsaufnahme freigegeben hat.
3. Der Ausbau von Balkenlagen, Dielen oder Einschubdecken unter Stehenlassen der Umfassungswände ist verboten.
4. An Sturm tagen ist besondere Vorsicht geboten. In einer Entfernung, die geringer ist als die Höhe gefährdender, freistehender Mauern, dürfen an solchen Tagen keine Arbeiten ausgeführt werden.
Nach Stunntagen ist die Prüfung nach Punkt 2 besonders eingehend vorzunehmen.
5. Freistehende Wände usw. sind vor dem Niederlegen besonders aufmerksam zu beobachten und zu prüfen, da sie oft durch die geringste Erschütterung einstürzen.
6. Das Einreißen von Gebäuden und Gebäudeteilen ist nach Möglichkeit durch besonders ausgebildete Spezialtrupps, die unter der Leitung eines erfahrenen und für diese Arbeiten geschulten Abbruchpoliers stehen, auszuführen.
7. Vor dem Niederlegen von Mauern usw. sind bisher begehbare Räume von Personen rechtzeitig zu räumen und danach abzusperrn. Die Aufsichtsperson (Polier usw.) muß sich durch eine Kontrolle von der Räumung selbst überzeugen.
8. Nach dem Einreißen dürfen die Arbeiten erst aufgenommen werden, nachdem noch vorhandene Gefahren-

punkte beseitigt sind und die Aufsichtsperson die Arbeit freigegeben hat.

Noch begehbare Räume (Keller usw.) sind genauestem abzuleuchten und auf Ribbildung, Verlagerung der Ausstüzung usw. zu untersuchen und laufend zu kontrollieren. Zur Erkennung von Ribbildungen sind Gipsbänder, Mörtelbänder oder dergleichen anzubringen.

Hohlräume, die sich durch abgestürzte und nicht zerbrochene Teile von Wänden gebildet haben, sind schnellstens zu beseitigen.

9. Zur Erhaltung der Verkehrssicherheit sind die Straßen nach dem Niederlegen von Gebäudeteilen von vorhandenen Trümmern zu säubern.
10. Beim Entfernen des Schuttes, beim Stapeln der Steine usw. auf den Arbeitsstätten ist genügend Raum für Fluchtwege freizuhalten.

In der Nähe von Gebäudeteilen, bei denen Einsturzgefahr besteht, dürfen Arbeitsstellen (z. B. Räumarbeiten, Steineputzen und Stapeln) nur in einem Abstand eingerichtet werden, der größer als die Höhe dieser Gebäudeteile ist.

Abgeputzte Steine sind — soweit möglich — abzuführen und so zu stapeln, daß sie die Arbeiten nicht behindern. Der Rinnstein ist stets freizuhalten, damit das Schmutzwasser abfließen kann.

11. Die gleichzeitige Ausführung von Räum- und Bergungsarbeiten in mehreren übereinanderliegenden Stockwerken ist nur gestattet, wenn dadurch keine Personen gefährdet werden können.
12. Beim Stützen hängenden Mauerwerkes müssen die Absteifungen weich und möglichst ohne das Mauerwerk zu erschüttern, eingesetzt werden, um weitere Ribbildungen zu vermeiden.
13. Über Trümmerstätten führende Wege, die an freistehenden Gebäudeteilen vorbeiführen, dürfen nicht von Trupps, sondern nur einzeln begangen werden. Hierauf ist durch ein Schild mit der Aufschrift „Lebensgefahr, nur einzeln gehen“, hinzuweisen.
14. Für das Begehen gefährlicher Stellen bei Bergungsarbeiten und dergleichen sind starke Bohlen von genügender Länge und mindestens 30 cm Breite bereitzuhalten und zu benutzen.
15. Das Unterhöhlen der anstehenden Schuttberge ist verboten. Für das Herabholen der Steine, einzelner größerer Werksteine, Mauertrümmer usw. von den Schuttbergen sowie zur Beseitigung einzelner gefährdender Teile in geringer Höhe sind Einreißhaken bereitzuhalten und zu benutzen (Stiellänge mindestens 3 m).
16. Vor Schuttbergen, Stapeln und dergleichen von mehr als 1,50 m Höhe sowie in einer Entfernung unter 5 m von noch stehenden Mauerteilen ist das Beladen geschlossener Lorenzüge von Hand verboten. Die Förderwagen sind zu entkuppeln und auseinanderzuziehen, damit Fluchtwege freibleiben.
17. Flaschenzüge und Seilwinden, die zum Einreißen von Mauern verwendet werden, müssen sicher befestigt sein. Die Anschlagmittel müssen mindestens so stark sein wie das Zugseil. Die Verankerung auf der Trümmerstelle, an Gullys, Laternenpfählen. Einsteigöffnungen der Stadtentwässerung und dergleichen ist verboten.